

Liefer- und Verkaufsbedingungen Schwimmbadüberdachungen:



Allgemeines

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Beratungen des Verkäufers ohne ausdrückliche Bezugnahme.

Andere Bedingungen des Käufers sind nur verbindlich soweit schriftlich vereinbart. Die Schriftform gilt auch bei Ausübung von Vertragsrechten z. B. Mängelrügen.

Die Angebote des Verkäufers verstehen sich als freibleibende Aufforderung zum Vertragsabschluss. Die Aufträge erhalten erst nach Zustimmung der Geschäftsleitung ihre Gültigkeit. Gibt der Verkäufer nach der Auftragsbestätigung eine Änderung des Liefergegenstandes bekannt, so bewirkt dies ein neues Angebot. Dieses gilt als angenommen, falls der Käufer nicht innerhalb von 7 Tagen widerspricht. Mögliche Änderungswünsche sind wir bestrebt zu befriedigen - solange mit der Produktion noch nicht begonnen wurde. Eventuell daraus entstandene Mehrkosten teilen wir dem Auftraggeber mit und die Änderungen werden nur dann vorgenommen, wenn die Mehrkosten vom Auftraggeber akzeptiert wurden. Die während des Produktionsvorganges vorgenommenen Änderungen können eine Verlängerung der Lieferzeit bedeuten, ein neuer Liefertermin ist zu vereinbaren.

Preise

Die vereinbarten Preise des Auftrags haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Vertragsabschluss. Für Lieferungen mit Fälligkeit später als ein Jahr nach Vertragsabschluss behalten wir uns Preisanpassungen an gestiegene Produktionskosten (z.B. Inflation, Rohstoffpreise, Lohnkosten) vor.

Zahlung

Ein Drittel des Kaufpreises ist bei Bestellung, der Rest 7 Tage nach Rechnungserhalt zu bezahlen, falls nichts anderes vereinbart ist. Eine Verzinsung von Voraus- und Akontozahlungen findet nicht statt.

Ein Skontoabzug ist nur nach besonderer Vereinbarung sowie unter Einhaltung aller übrigen Zahlungsbedingungen (Anzahlung) zulässig. Verspätete oder höhere Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die Lieferfirma. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt wegen Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Für jede Mahnung berechnet der Verkäufer eine Gebühr von 10,00 €. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Käufer.

Lieferung, Montage und Übernahme

Eine allenfalls vereinbarte Lieferfrist beginnt zu laufen, frühestens nach Klärung aller technischen Details, der Beibringung der vom Auftraggeber allenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie nach Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen/-fristen berechtigt den Käufer zur Geltendmachung von Rechten erst nach angemessener, mindestens 20 Werktagen betragender Nachfrist, es sei denn, die Nachfrist ist gesetzlich entbehrlich.

Wird der Verkäufer an der Leistung durch unvorhersehbare Umstände gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer der Behinderung. Dies auch bei Schlechtwetterperioden, Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf, der Unterlieferanten, der Transportunternehmer und Störungen der Verkehrswege. Gleiches gilt im Falle der Montage bei Hindernissen, die der Käufer oder dessen Käufer zu vertreten hat.

Der Auftraggeber hat bei Übernahme den Kaufgegenstand zu prüfen. Mängel des Kaufgegenstandes sind bei Übernahme sofort schriftlich zu rügen. Wenn der Auftraggeber den Kaufgegenstand ohne Prüfung bzw. ohne Mängelrüge übernimmt, so gilt der Kaufgegenstand als vertragsgemäß geliefert.

Die Montage der Überdachung darf ausschließlich durch werkseitige Monteure oder durch spezielle ausgewiesene Vertriebspartner erfolgen. Die Ausführung des Fundamentes bzw. Untergrund zur Fixierung der Laufschiene obliegt der Verantwortung des Käufers.

Sollte aufgrund der Größe (Gewicht) der Anlage oder des schwierigen Zustands zum Aufstellort zusätzliche Personen oder ein größerer Kran zur Mithilfe erforderlich sein, werden die daraus resultierenden Kosten vom Käufer getragen. Weiters wird vom Auftraggeber der zur Montage erforderliche Strom sowie die im Auftrag fixierte (und vom Auftraggeber mit Unterschrift zur Kenntnis genommen) Personenanzahl zur Mithilfe beim „Einfahren“ der Segmente in die Laufschiene auf dessen Kosten bereitgestellt. (Die Anzahl der Personen zur Mithilfe ist von der Größe und dem Gewicht der Anlagen abhängig). Gegenüber den bereitgestellten Personen übernimmt die Lieferfirma keine Haftung bzw. sind diese Personen vom Auftraggeber zu versichern.

Garantie

Die Firma Polyfaser übernimmt folgende Garantien:

Konstruktion: Auf die gesamte Rahmenkonstruktion bestehend aus beschichteten Aluminiumprofilen, Schraub- und Nietverbindungen gewähren wir eine Herstellergarantie von 2 (zwei) Jahren. Die Bodenschienen unterliegen dem Abrieb durch die Laufrollen.

Anbauteile: Auf alle beweglichen Teile (z.B. Scharniere, Schösser,...) gewähren wir eine Garantie von 1 (einem) Jahr.

Verglasung: Polyfaser garantiert, dass die verwendeten Polycarbonat Verglasungsplatten beidseitig gegen schädliche Einflüsse der UV Strahlung im gemäßigten europäischen Klima geschützt sind.

Bei Plan und kalt gebogen eingebauten Platten tritt keine signifikante Veränderung der Schlagzähigkeit, des Vergilbungsfaktors und der Lichtdurchlässigkeit, wie nachfolgend beschrieben, in einem Zeitraum von **10 (zehn) Jahren**, gerechnet vom Datum der Lieferung, auf. Der Verlust der Schlagzähigkeit wird nach DIN 52290 geprüft, garantiertwürdig sind ausschließlich Fälle, bei denen die Plattenprobe bei diesem Test versagt. Bei Vergilbung wird der Gelbwert nach ASTM D1925 (1977) ermittelt, eine durchschnittliche Abweichung von weniger als 10 Delta-Einheiten zum Originalwert, fällt nicht unter die Gewährleistung.

Der Verlust der Lichtdurchlässigkeit wird nach ASTM D1003 (1977) ermittelt, eine durchschnittliche Abweichung von weniger als 10 Delta-Einheiten zum Originalwert, fällt nicht unter die Gewährleistung. Ein leichtes Durchbiegen der Platten ist möglich.

Bei berechtigten Ansprüchen im Rahmen dieser begrenzten Garantie, leistet Polyfaser dem Käufer nach folgendem Garantieplan kostenlosen Materialersatz:

100% bis zu 5 Jahre nach Verkaufsdatum

60% 5 - 7 Jahre nach Verkaufsdatum

15% 8 - 10 Jahre nach Verkaufsdatum

Die Garantie wird nicht gewährt, wenn die Platten zerkratzt, abgeschuert oder gebrochen sind. Diese korrosiven Stoffen, wie Reinigungsmittel, Cremes (Sonnenschutzmittel), sowie aggressiven Umwelteinflüssen oder daraus resultierenden Ablagerungen auf der Oberfläche ausgesetzt wurden.

Die Garantie deckt ausschließlich die Materialkosten, ohne die Kosten für Aus- und Wiedereinbau oder irgendwelche anderen Nebenkosten, die sich, z.B. aus einem Bruch ergeben können.

Allgemein: Die Frist beginnt mit dem Datum der Lieferung.

Erkennt die Lieferfirma einen Garantiefall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Versandes der als Ersatz gelieferten Teile und die angemessenen Kosten des Einbaus zu seinen Lasten. Der Ersatz von Einbaukosten erfolgt nur im 1. Jahr unter der Voraussetzung, dass der Einbau von der Lieferfirma durchgeführt wird. Die Garantie erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Stelle verändert worden ist. Die Garantie erlischt weiters, wenn der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung der Schwimmbadüberdachung (lt. Übergabeprotokoll) nicht befolgt, den Liefergegenstand nicht entsprechend dem normalen Benutzungszweck verwendet und insbesondere die Anlage nicht von Schneedruck freihält. Aggressive Umwelteinflüsse oder daraus resultierende Ablagerungen können Veränderungen an allen Oberflächen hervorrufen. Achten sie stets auf eine gute Qualität des Schwimmbadwassers, übertrieben hohe oder niedere Chlor- und PH Werte können zu Funktionsstörungen und Oberflächenschäden führen. Der PH-Wert soll zwischen 7,0 und max. 7,4 und, der Chlorgehalt darf nicht höher als 1,00 ppm sein. Bei „Schockchlorung“ o.ä. muss die Überdachung geöffnet sein.

Allgemein

Polyfaser übernimmt keine Haftung oder Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten, wenn aus irgendeinem Grund die Anlage nicht funktioniert.

Bei Waren zweiter Qualität und bei Abverkäufen, d.h. Waren die unter dem eigentlichen Tagespreis verkauft werden, gilt die Ware als angenommen und Reklamationen hinsichtlich Qualität und Beschaffenheit derartiger Waren sind ausgeschlossen.

Die Erhebung einer Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei Zahlungsverzögerungen werden die Garantieleistungen erst ausgeführt, wenn die Zahlung geregelt ist.

Für sämtliche aus diesem Vertrag resultierende Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die Anwendung italienischen Rechts.

Zuständiges Gericht: Schlanders (Bz), Italien